

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 06.04.2023

SR/BeVoSr/804/2023

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.04.2023	Ö

Verfasser: Payenda, Said Ramez

FB/Aktenzeichen: 20 13 04

Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2022

Zielsetzung:

Da die Stadt Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält, ist es auf der Grundlage der Hauptsatzung Aufgabe des Finanzausschusses, die Jahresrechnung zu prüfen und diese der Stadtvertretung zur Feststellung zuzuleiten.

Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** fasst das Ergebnis der Rechnungsprüfung in dem als Anlage beigefügten Schlussbericht zusammen und empfiehlt der Stadtvertretung, die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 festzustellen.

Ferner wird der Stadtvertretung empfohlen, die überplanmäßige Ausgabe bei den Haushaltsstellen 4641.7175 (Zuschuss zu den Betriebskosten - Kindertagesstätte "Wilde 13") in Höhe von 19.909,01 € und 791.7156 (Verlustrücklage RZ-WB 2021) in Höhe von 16.850,56 € zu genehmigen.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 03.04.2023

Koop, Axel am 30.03.2023

Sachverhalt:

In § 94 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (in der bis zu 31.12.2020 geltenden Fassung) ist die Prüfung der Jahresrechnung durch das Rechnungsprüfungsamt vor der Feststellung durch die Stadtvertretung geregelt. Da die Stadt Ratzeburg kein Rechnungsprüfungsamt unterhält, tritt an dessen Stelle auf

der Grundlage der Hauptsatzung der Finanzausschuss, welcher als Rechnungsprüfungsausschuss tätig wird.

Inhalt dieser zugewiesenen Pflichtaufgabe ist die Prüfung, ob der Haushaltsplan eingehalten ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind, bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren und die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Die bei dieser Prüfung ermittelten Ergebnisse und gewonnenen Erkenntnisse sind in einem Schlussbericht (Anlage 3) darzustellen.

Die Haushaltssatzung 2022 wurde von der Stadtvertretung am 13.12.2021 beschlossen und im Rahmen der I. und II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 an die aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst.

Um die Haushaltsausführung darzustellen, wird die zahlenmäßige Entwicklung laut Veranschlagungen und Rechnungsergebnis in der folgenden Übersicht ausgewiesen:

	HH-Plan 2022	2. Nachtrag	Rechn.-Ergebnis	Abweichung vom Plan
Verwaltungshaushalt:				
Einnahme	36.172.100	38.150.900	43.989.739,41 €	5.838.839,41 €
Ausgabe	37.013.400	38.150.900	43.989.739,41 €	5.838.839,41 €
darin Zuführung an VmöHH.	878.600	829.800	3.285.780,53 €	2.455.980,53 €
Fehlbedarf/-betrag	-841.300	0	0,00 €	0,00 €
Vermögenshaushalt:				
Einnahme	11.194.800	10.482.900	10.300.845,50 €	-182.054,50 €
Ausgabe	11.194.800	10.482.900	10.300.845,50 €	-182.054,50 €
darin Zuführung an Allg. Rücklage		0	122.500,00 €	122.500,00 €
Fehlbedarf/-betrag	0	0	0,00 €	0,00 €
Kreditaufnahme:	2.538.600	1.915.200	0,00 €	-1.915.200,00 €

Die Jahresrechnung 2022 schließt im **Verwaltungshaushalt** mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 43.989.739,41 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Neben der Mindest-/Pflichtzuführung in Höhe der ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 829.750,28 € konnte dem Vermögenshaushalt auch ein weiterer Betrag in Höhe des verbleibenden Soll-Überschusses in Höhe von 2.453.416,54 € (ohne Stiftungen) zugeführt werden. Dieser Betrag diene u. a. der Finanzierung sämtlicher Investitionen; ebenso konnte die im Haushaltsjahr vorgesehene Kreditaufnahme in Höhe von 1.915.200,00 € gänzlich „eingespart“ werden.

Der **Vermögenshaushalt** schließt mit bereinigten Soll-Einnahmen und mit bereinigten Soll-Ausgaben in Höhe von 10.300.845,50 € ab, weist somit keinen Fehlbetrag aus und ist damit ausgeglichen. Die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes bei der Kreditaufnahme war nicht erforderlich.

Die Haushaltsrechnung ist gemäß § 37 GemHVO Bestandteil der Jahresrechnung und das Ergebnis der gesamten Finanzvorfälle des Haushaltes. Nachzuweisen sind gem. § 38 und 39 GemHVO:

- die Soll-Einnahmen und die Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und die Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag,
- die Kasseneinnahme- und ausgabenreste,
- die Haushaltsansätze,
- die über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
- die Haushaltseinnahme- und ausgabenreste.

Gegenüber der Planung von je 38.150.900 € schließt der **Verwaltungshaushalt** mit einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenem Rechnungsergebnis von 43.989.739,41 € ab. Unter Einbeziehung der Abwicklung der Reste aus Vorjahren ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen:

Mehreinnahmen	6.165.673,73 €	Mehrausgaben	7.302.441,32€
Mindereinnahmen	298.967,79 €	Minderausgaben	1.794.086,33 €
saldiert		saldiert	
Mehreinnahmen	5.866.705,94 €	Mehrausgaben	5.508.354,99 €
neue HER	- €	neue HAR	330.662,34 €
<u>Abgänge</u>		<u>Abgänge</u>	
alte HER	- €	alte HAR	177,92€
alte KER	27.866,53 €	alte KAR	0,00 €
Mehreinnahmen	5.838.839,41 €	Mehrausgaben	5.838.839,41 €
Saldo: 0,00 €			

In diesen Zahlen sind die Ausgleichsbuchungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt sowie weitere Jahresabschlussbuchungen enthalten.

Der Abgang auf Haushaltsausgabenreste aus Vorjahren (HAR) wirkt sich positiv aus. Der Abgang auf Kasseneinnahmereste (KER) wirkt hingegen auf das Ergebnis negativ, weil die Forderungen nicht mehr vereinnahmt werden konnten.

Gegenüber der Planung von je 10.482.900 € schließt der **Vermögenshaushalt** mit einem in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenem Rechnungsergebnis von 10.300.845,50 € ab. Unter Einbeziehung der Abwicklung der Reste aus Vorjahren ergeben sich gegenüber den Haushaltsansätzen:

Mehreinnahmen	1.867.706,50 €	Mehrausgaben	136.348,85 €
Mindereinnahmen	5.921.188,06 €	Minderausgaben	6.847.208,92 €
saldiert		saldiert	
Mindereinnahmen	4.053.481,56 €	Minderausgaben	6.710.860,07 €
neue HER	4.004.823,74 €	neue HAR	6.629.130,47 €
<u>Abgänge</u>		<u>Abgänge</u>	
alte HER	129.122,74 €	alte HAR	100.324,90 €
alte KER	4.273,94 €	alte KAR	- €
Mindereinnahmen	182.054,50 €	Minderausgaben	182.054,50 €

Saldo: 0,00 €

In diesen Zahlen sind die Ausgleichsbuchungen zwischen Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt sowie weitere Jahresabschlussbuchungen enthalten.

Der **kassenmäßige Abschluss** nach § 38 GemHVO, der sich aus dem Abschluss der Buchungsunterlagen der Stadtkasse (Zeit- und Sachbuch) zum Jahresende ergibt, ist als Bestandteil der Jahresrechnung beigefügt.

Der buchungsmäßige Kassenbestand belief sich am Ende des Haushaltsjahres 20221 auf **2.187.105,35 €**. Er setzt sich zusammen aus:

Ist-Fehlbestand im Verwaltungshaushalt	162.631,70 €
Ist-Bestand im Vermögenshaushalt	2.349.737,05 €
<u>Gesamt (Ist-Bestand)</u>	<u>2.187.105,35 €</u>
Verwahrgelder/Vorschüsse	0,00 €
<u>buchungsmäßiger Kassenbestand</u>	<u>2.187.105,35 €</u>

Zur Feststellung der Richtigkeit der im kassenmäßigen Abschluss ermittelten Ergebnisse wurde eine Verprobung der Reste (Haushalts- und Kassenreste) mit den Ist-Ergebnissen vorgenommen, die keine Abweichung ergab:

Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
Ist-Einnahmen	44.382.270,93 €	Ist-Einnahmen	10.943.422,03 €
abzgl. Ist-Ausgaben	44.544.902,63 €	abzgl. Ist-Ausgaben	8.593.684,98 €
Ist-Fehlbestand	162.631,70 €	Ist-Bestand	2.349.737,05 €
zzgl. neue HER	- €	zzgl. neue HER	4.004.823,74 €
zzgl. HER VJ	- €	zzgl. HER VJ	970.610,86 €
zzgl. neue KER	495.158,43 €	zzgl. neue KER	6.554,39 €
abzgl. neue HAR	330.662,34 €	abzgl. neue HAR	6.629.130,47 €
abzgl. HAR VJ	- €	abzgl. HAR VJ	702.595,57 €
abzgl. neue KAR	-1.864,39 €	abzgl. neue KAR	- €
Differenz muss 0 sein	0,00 €	Differenz muss 0 sein	0,00 €

Als **Rücklagen** werden die Geldbeträge bezeichnet, die als Teil des Gemeindevermögens außerhalb des Haushaltsplanes vorgehalten werden, um künftige Haushaltsjahre zu finanzieren bzw. bei Bedarf den Kassenbestand zu verstärken. Im Wesentlichen dient die Allgemeine Rücklage der Finanzierung von Investitionen.

Der Bestand der Allgemeinen Rücklage zum Jahresabschluss 2022 beträgt **1.049.705,72 €** (Vorjahr: 927.205,72 €). Diese Mittel stehen planmäßig im Haushaltsjahr 2023 zur Senkung eines Soll-Fehlbetrages im Verwaltungshaushalt und anteilig zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt zur Verfügung.

Gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Jahresrechnung eine Übersicht über die **Schulden** beizufügen, aus der der Schuldenstand zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres ersichtlich ist. Entsprechend der Übersicht zur Jahresrechnung hat sich der Schuldenstand aus Krediten im Haushaltsjahr 2022 wie folgt entwickelt:

Stand am 01.01.2022:	4.044.539 €
+ Neuaufnahme	0 €
<u>./.. planm. Tilgung</u>	<u>829.750 €</u>
Stand am 31.12.2022	3.214.789 €

Da im Haushaltsjahr 2022 keine Kreditaufnahme benötigt wurde und auch keine Restkreditermächtigung ins Folgejahr übertragen wird (Bildung eines Haushaltseinnahmerestes), konnte der Schuldenstand im Laufe des Haushaltsjahres 2022 um rd. 830.000 T€ gesenkt werden.

Zur kurzfristigen Liquiditätsüberbrückung mussten im Haushaltsjahr 2022 keine **Kassenkredite** aufgenommen werden. Notwendige Kassenbestandsverstärkungen erfolgten bei Bedarf aus Beständen der Allgemeinen Rücklage.

Gemäß Jahresrechnung 2022 sind Haushaltsveränderungen durch Mehrausgaben (unbereinigt) wie folgt eingetreten:

Verwaltungshaushalt	7.302.441.,32€
davon sind abzusetzen:	
a) Zuführungen zum Vermögenshaushalt (Gr.-Ziffer: 86)	1.819.080,55 €
b) bereits vorliegende Genehmigungen	4.820,31 €
c) durch Mehreinnahmen gedeckte Mehrausgaben (§ 16 GemHVO)	5.025.365,37 €
d) durch Minderausgaben gedeckte Mehrausgaben (§ 17 GemHVO)	416.415,52 €
e) noch zu genehmigende überplanmäßige Ausgaben	36.759,57 €
Vermögenshaushalt	136.348,85 €
davon sind abzusetzen:	
a) Zuführung an Rücklagen (Allgemeine Rücklage)	122.500 €
b) Zuführung an Stiftungsrücklagen	2.613,73 €
c) bereits vorliegende Genehmigungen	333,09 €
c) durch Mehreinnahmen gedeckte Mehrausgaben (§ 16 GemHVO)	4,00 €
d) noch zu genehmigende über-/außerplanmäßige Ausgaben	10.898,03 €

Ergebniswirksame Abweichungen gegenüber den Ansatzwerten (+/- 5.000 €) sind in der Anlage 2 näher dargestellt.

Haushaltsreste

Nach § 18 GemHVO können Ausgabeansätze in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, wenn sie im Bereitstellungsyear nicht verbraucht wurden. Hierin ist eine Ausnahmeregelung zu sehen, da im Normalfall aufgrund der Jährlichkeit des Haushaltsplanes alle bis zum Jahresende nicht verbrauchten Haushaltsmittel als erspart gelten. Zur Flexibilisierung der Haushaltsführung trägt das Instrument der Restebildung bei, weil damit eine periodengerechte Verwendung der Mittel erreicht wird.

Unterschiedliche Voraussetzungen gelten für die Restebildung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Während im Vermögenshaushalt die Haushaltsmittel bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck – also pauschal und auch über mehrere Jahre hinweg – verfügbar bleiben, dürfen Reste im Verwaltungshaushalt nur

einmal übertragen werden und das auch nur für im Gesetz genannte Haushaltsstellen oder wenn im Haushaltsplan ein Übertragungsvermerk ausgewiesen ist.

Unter Zugrundelegung der von den Fachbereichen/-diensten zur Übertragung vorgelegten Anmeldungen wurden je nach Möglichkeit und Erforderlichkeit die in der Anlage 1 näher dargestellten **Haushaltsreste** gebildet bzw. in Abgang gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Jahresrechnungsergebnis 2022 mit einem Schuldenabbau in Höhe von rd. 830 T€ trägt maßgeblich zu einer finanziellen Entlastung in den Folgejahren bei.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 - Haushaltsreste
- Anlage 2 - Ansatz/RE 2022-Vergleich
- Anlage 3 - Entwurf Schlussbericht